

24-08-1993

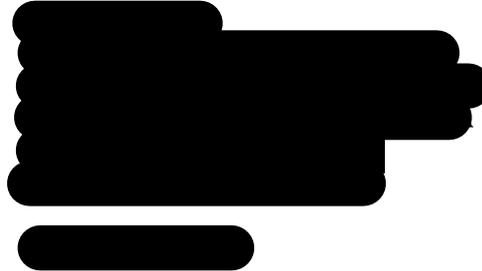


1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

**NEUE ADRESSE**  
Koningsstraat 47  
Rue Royale 47  
1000 BRÜSSEL  
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.083/23.150/  
23.151/23.155/II/PD

Co

Betreff: Sprachenprüfungen bei der Postregie  
Gutachten 23.083/150/151/155 vom 29. September und vom  
9. Oktober 1991

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihren Sitzungen vom 30. September und vom 28. Oktober 1992 sowie vom 23. Juni 1993 einen Entwurf einer Regelung untersucht, welche die Post bezüglich der Freistellung von der Sprachenprüfung im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 15, Paragraph 3 und 31 der koordinierten Sprachengesetze festlegen möchte. Dieser Entwurf wurde der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle von [redacted] beauftragter Sachverwalter der Post, per Brief vom 28. Juni 1992 zugestellt.

\*

\* \*

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt zu allererst die Ansicht, daß verschiedene Regelungen aufgestellt werden müssen für die Beamten, die in den Ämtern beschäftigt sind, welche sich in den Gemeinden befinden, auf die Artikel 15, Paragraph 3 der koordinierten Sprachengesetze verweist (Malmedyer Gemeinden und Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets), und für die in den Ämtern der Gemeinden beschäftigten Beamten, auf welche Artikel 31 verweist (Rhode-Saint-Genèse und Wezembeek-Oppem).

In diesem Sinne formuliert die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle folgende Bemerkungen:

### Punkt 1

Die Regelung betrifft die Anwendung von Artikel 15, Paragraph 3 und von Artikel 31 der koordinierten Sprachengesetze.

Die Freistellungen, von denen im Gutachten der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle vom 9. Oktober 1991 die Rede ist, sind ausschließlich für die deutschsprachigen Beamten vorgesehen, da die in diesem Gutachten beschriebene Situation nur im Deutschsprachigen Gebiet besteht.

Nur im Deutschsprachigen Gebiet kann in den Abteilungen des Sekundarunterrichts ein bedeutender Teil des Lehrplans in der zweiten Sprache erteilt werden: Es gibt also zwei Unterrichtssprachen.

Schlußfolgerung: Es ist angebracht, im Titel und in den Abschnitten 1, 2 und 4 der Regelung den Verweis auf Artikel 31 zu streichen.

### Punkt 1a

Die koordinierten Sprachengesetze betrachten das durchlaufene Studium als gesetzliches Kriterium in Sachen Sprachkenntnisse.

Der Nachweis dieser Kenntnisse wird erbracht durch:

- ein Diplom oder Abschluszeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Kandidat sein Studium in dieser Sprache absolviert hat;
- ein Diplom oder Abschluszeugnis, aus dem hervorgeht, daß ein vollständiger Studienzyklus in dieser Sprache durchlaufen worden ist;
- ein Diplom oder Abschluszeugnis, aus dem hervorgeht, daß in dem von dem Kandidaten durchlaufenen Studium eine Anzahl Unterrichtsstunden in französischer Sprache erteilt wurden; eine Anzahl, welche die Schlußfolgerung zuläßt, daß die elementaren Kenntnisse der französischen Sprache implizit durch den Besitz des Diploms nachgewiesen werden.

Schlußfolgerung: Es ist angebracht, Punkt 1a zu streichen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle schlägt vor, diesen Punkt durch folgenden zu ersetzen:

- eine Bescheinigung des Schulleiters, aus der hervorgeht, daß im Laufe des Primarschulunterrichts mindestens 480 Stunden des Lehrplans (Französischunterricht und andere Unterrichte) in der zweiten Sprache erteilt wurden.

### Punkte 1b, c und d

Diese stimmen mit der Ansicht der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle überein.

Schlußfolgerung: keine Feststellungen

Punkt 2, Absatz 2

Gleiche Bemerkungen wie für Punkt 1a.

Schlußfolgerung: Es ist angebracht, Punkt 2, Absatz 2 zu streichen.

Punkt 3

Gleiche Bemerkungen wie bei Punkt 1 bezüglich Artikel 31.

Die Freistellung gilt nur für die Ausübung eines Amtes oder die Besetzung einer Stelle in den Gemeinden, auf die Artikel 15, Paragraph 3 der koordinierten Sprachengesetze verweist.

Schlußfolgerung: Es ist angebracht, den Verweis auf Artikel 31 zu streichen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle gibt, den oben angeführten Bemerkungen Rechnung tragend, schließlich ein günstiges Gutachten bezüglich der Annahme der besagten Regelung durch die Post ab, was die Beamten angeht, welche einem Amt zugeteilt sind, das sich in den in Artikel 15, Paragraph 3 der koordinierten Sprachengesetze angeführten Gemeinden befindet.

Was die Sprachkenntnisse der den Postämtern von Rhode-Saint-Genèse und von Wezembeek-Oppem zugeteilten Beamten anbetrifft, so verweist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle auf ihr Gutachten 22.124 vom 23. Juni 1993.

Das vorliegende Gutachten wird dem beauftragten Sachverwalter der Post zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

